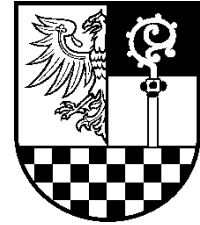


Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Vorlage Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in Wahrnehmung der Ausgleichsfunktion des Landkreises Teltow-Fläming – Vorlagen-Nr. 6-4220/20-I

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
beiliegend übergebe ich Ihnen den aktuellen Arbeitsstand zur Vorlage Nr. 6-422/20-I -
Kreientwicklungsbudget.

Seitens der Ausschüsse wurden vor allem Veränderungen dahingehend empfohlen, dass

- die Kommunen geprüfte Jahresabschluss vorweisen müssen,
- der Kreis der potentiell Begünstigten vergrößert werden solle,
- die kreisweite Vernetzung befördert werden soll,
- große förderwürdige Projekte in den Vordergrund zu stellen sind und
- das Antrags- und Bewilligungsverfahren einfach und unbürokratisch sein soll.

Darüber hinaus haben sowohl die SPD-Fraktion als auch die Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI
Vorschläge zu den einzelnen Punkten der Richtlinie unterbreitet.

Wie Sie wissen, hat sich die Kreisarbeitgemeinschaft der Hauptverwaltungsbeamten an die
Fraktionsvorsitzenden des Kreistages gewandt. Den Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises
TF ist durchaus bewusst, dass die Zuständigkeit für ein Kreientwicklungsbudget beim Kreistag
liegt, dieses aber mittelbar Auswirkungen auf die kommunalen Zuständigkeiten entfalten kann.
Daher hatten sich die Hauptverwaltungsbeamten in ihrer gemeinsamen Beratung am 25.09.2020
darauf verständigt, den Fraktionsvorsitzenden den Vorschlag zu unterbreiten, gemeinsam zum
Thema „Kreientwicklungsbudget“ eine Beratung durchzuführen. Der Termin ist leider
pandemiebedingt mehrfach verschoben worden und nunmehr auf den 21.12.2020 gelegt worden.

Auch wenn der Diskussionsprozess noch nicht abgeschlossen ist und die Beschlussfassung der
Richtlinie erst mit der Haushaltsaufstellung 2021 verknüpft werden soll, hat das Rechtsamt – wie
vereinbart – die bisher eingereichten Vorschläge und Empfehlungen bereits geprüft.

Nach Abschluss dieser Prüfung sieht sich das Rechtsamt veranlasst, nochmals auf den rechtlichen
Rahmen aufmerksam zu machen:

Gemäß § 122 Abs. 2 BbgKVerf stehen den Landkreisen Ergänzungs- und Ausgleichsfunktionen
gegenüber den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu. Bundesverfassungsrechtlich sind
die vorgenannten Funktionen beschränkt worden auf die leistungsschwächeren kreisangehörigen
Kommunen.

1. Ergänzungsfunktion

Die Landkreise dürfen die Aufgabenerfüllung der Gemeinden ergänzen, wenn eine Gemeinde ihre
Selbstverwaltungsaufgabe wegen fehlender Finanz- oder Verwaltungskraft nicht eigenständig

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

erfüllen kann. Die Folge dessen ist, dass die Aufgabe in den Kompetenzbereich des Landkreises übergeht (Bsp.: Trägerschaft von weiterführenden Schulen). Entscheidend ist, dass diese Aufgabenübertragung nur subsidiär und nur solange wahrgenommen werden darf, wie die Gemeinden zur Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe nicht imstande sind. Das Kreisentwicklungsbudget sieht keine Aufgabenübertragung vor. Es handelt sich um eine reine Finanzierung. Die Ergänzungsfunktion kommt mithin nicht zum Tragen.

2. Ausgleichsfunktion

Die Landkreise haben die Aufgabe, zu einem gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Belastungen der kreisangehörigen Gemeinden beizutragen. Daraus folgend muss stets eine nicht unerhebliche Finanzschwäche der Gemeinde vorliegen. Die Wahrnehmung der Ausgleichsfunktion kann durch Verwaltungs- oder Finanzhilfen erfolgen. Ein Aufgabenentzug ist damit nicht verbunden. Der Landkreis hat dabei immer die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Blick zu haben. Die Ausgleichsfunktion ist in Rechtsprechung und Literatur anerkannt, endet jedoch immer dann, wenn der Landkreis seinen Kompetenzrahmen missbräuchlich überdehnt und die Entscheidungsfreiheit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei der Erfüllung der örtlichen Aufgabe durch den Einfluss des Landkreises einschränkt. Eine gezielte Finanzausstattung an einzelne Gemeinden kann bedenklich sein. Diese Bedenken können nur dadurch ausgeräumt werden, dass eine Unterstützung der finanzschwachen Gemeinden mit gezielten Finanzhilfen zum „Besten der Gesamtheit der kreisangehörigen Gemeinden“ führt.

Fazit:

Eine Richtlinie zum Kreisentwicklungsbudget/Investitionsprogramm **darf nur** die Wahrnehmung der Ausgleichsfunktion des Landkreises im Sinne von § 122 Abs.2 S. 2 BbgKVerf unterstützen. Es handelt sich um eine Förderung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung gemeindlicher Aufgaben. Der Landkreis kann dadurch Unterschiede in der Finanzkraft der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ausgleichen. Anknüpfungspunkt ist hier immer die Finanzschwäche der Städte und Gemeinden. Die Einrichtung eines Kreisentwicklungsbudgets/Investitionsprogramms ist nur unter Beachtung dieses gesetzlichen Rahmens möglich. Wird dieser Rahmen verlassen, ist die Richtlinie nicht mehr rechtssicher.

Nachvollziehbar ist, dass die Fraktionen und mithin die Kreistagsmitglieder Projekte fördern wollen, die im Landkreis sichtbar sind und damit denkbare einer gewissen Beschränkung in der Wahl der Projekte unterliegen. Das führt jedoch dazu, dass die Vorschläge der Fraktionen eines gemeinsam haben:

sie verlassen immer dann den gesetzlichen Rahmen, wenn Festlegungen erfolgen, welche Projekte gefördert werden. Jegliche Festlegung, sei es bezogen auf bestimmte Förderbereiche oder allgemein auf die kreisliche Relevanz, führt dazu, dass in die Selbstverwaltungsgarantie der kreisangehörigen Kommunen eingegriffen wird. Die kreisangehörigen Kommunen können und müssen selbst entscheiden, welche Projekte/Vorhaben sie umsetzen wollen. Für die eine Kommune ist der Jahresabschluss wichtig, für die andere Kommune das Gemeinschaftshaus. Aus diesem Grund ist der Verwendungszweck wie in der Vorlage formuliert weit zu fassen.

Weiterer „Knackpunkt“ ist das Erfordernis der Leistungsschwäche. Die Leistungsschwäche ist für die Förderung im Rahmen der Ausgleichsfunktion unabdingbar. Ein Abweichen würde zu einer Verletzung von § 122 BbgKVerf führen.

Empfohlen wird, die vom Landkreis erstellte Richtlinie dem Ministerium für Inneres und Kommunales vorzulegen. Die Zeitschiene wäre nicht gefährdet.